



# Der Burgenbote

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



epaper unter:  
[archiv.wittich.de/5365](http://archiv.wittich.de/5365)

  
Post  
aktuell  
an alle  
Haushalte

### Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode  
Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf | Klinze  
Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde  
Siestedt | Walbeck | Wassendorf | Weddendorf | Weferlingen

LINUS WITTICH Medien KG

5365/ Jahrgang 13

Ausgabe 01 | Donnerstag, 28. Januar 2021



## UNSERE KITAS

**FORTSETZUNG  
DER SERIE**

**LESEN SIE DAZU WEITER AUF DER SEITE 22**

- Anzeige -

## Ihr Partner für die Heizung – Optimierung, Förderung, Service



**115**  
**Jahre**  
1904 - 2019

Wir beraten Sie gerne.  
Rufen Sie uns an  
oder melden Sie sich per Mail: [info@schrader-shk.de](mailto:info@schrader-shk.de)



**S**CHRADER  
Ihre Heizungs-Experten  
*Seit 1904*

Eike Schrader  
Ihre Heizungsexperten  
Gardelegener Straße 3  
39646 Oebisfelde  
Tel. 039002/42058  
[www.schrader-shk.de](http://www.schrader-shk.de)

# Öffentliche Bekanntgabe

## lt. § 27 Grundsteuergesetz (GrStG)

In der Hebesatzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gültig vom 01.01.2017 sind die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuern A und B festgesetzt

**Ab dem 01.01.2017 bis zur Bekanntmachung einer neuen Hebesatzung sind folgende Hebesätze für die Grundsteuern gültig:**

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Flächen) 375 v.H.
- Grundsteuer B (Grundstücke) 375 v.H.

Für die Berechnung der Grundsteuer durch Ersatzbemessung gemäß § 42-44 Grundsteuergesetz bestehen folgende Berechnungsgrundlagen:  
Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1,25 €/m<sup>2</sup>

Wohnungen, die nicht mit Bad, Innen-WC oder Sammelheizung ausgestattet sind 0,94 €/m<sup>2</sup>

je Abstellplatz für PKW in einer Garage 6,25 €/Stellplatz  
für anderweitig genutzte Räume (freiberuflich o. gewerblich) gem. § 42 II letzter Satz GrStG €/m<sup>2</sup>\*

\*Für Räume, die anderen als Wohnzwecken dienen, ist der Jahresbetrag je m<sup>2</sup> Nutzfläche anzusetzen, der für die auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen maßgebend ist.

Die Steuerschuld tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung mit der gleichen Rechtswirkung ein, wie wenn an diesem Tag dem Steuer-schuldner ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

- Berichtigung -

### Rückwirkende Inkraftsetzung über die Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Gemarkung Schwanefeld, Siedlung“

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 10.12.2001 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Ergänzungssatzung nichts entgegen. Die Ergänzungssatzung im OT Schwanefeld „Siedlung“ (heute Lappwaldweg) wird rückwirkend zum 21.04.2002 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Ergänzungssatzung für das Gebiet im OT Schwanefeld, Siedlung, wurde am 26.10.2020 ausgefertigt.

I. Der Gemeinderat Schwanefeld hat in seiner Sitzung am 10.12.2001 aufgrund des § 34

Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches folgende Satzung beschlossen:

**Satzung** der Gemeinde Schwanefeld über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Siedlung“

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Absatz 1 Baugesetzbuch in der geltenden Fassung und nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Schwanefeld vom 10.12.2001 wurde folgende Satzung für das Gebiet „Siedlung“ erlassen:

### §1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet der Gemarkung Schwanefeld, Siedlung (heute Lappwaldweg), Flur 3, Teilflächen der Flurstücke 53, 51/1, 49/1 und 9 sowie der Flurstücke 47/2, 46/2, und Teilfläche 1/2 (aktuell die Flurstücke 309, 310 und 311), das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung

### §2

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 21.04.2002 in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Außenstelle Weferlingen, Bauamt, Zimmer 205, Kirchplatz 10, 39356 Oebisfelde-Weferlingen, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Sollten die Zugangsbeschränkungen, die im Zuge COVID-19 Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen auf telefonische Vereinbarung (Telefon-Nr.: 039002-831 225, Frau Fischer) möglich.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 21.04.2002, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 07.01.2021

gez.

Hans-Werner Kraul

Bürgermeister

-Siegel-

